

Frankfurt am Main | 5. Januar 2017

Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes

Zum 1. Januar 2017 sind die ersten Regelungen des Bundesteilhabegesetzes in Kraft getreten. Eine davon betrifft das Arbeitsförderungsgeld für Werkstattbeschäftigte: Es wird von 26 Euro auf 52 Euro verdoppelt.

Werkstätten für behinderte Menschen erhalten vom zuständigen Rehabilitationsträger zur Auszahlung an die im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen mit Behinderungen zusätzlich zu den Vergütungen nach § 58 Absatz 3 SGB IX ein Arbeitsförderungsgeld. Dieses zusätzlich zum Werkstattentgelt zu zahlende Arbeitsförderungsgeld wird nun zum 1. Januar 2017 von monatlich 26 Euro auf 52 Euro verdoppelt. Durch diese Maßnahmen soll die Einkommenssituation der Werkstattbeschäftigten verbessert werden.

Der volle Betrag von 52 Euro wird allerdings nur gezahlt, solange das Arbeitsentgelt des jeweiligen Werkstattbeschäftigten maximal 299 Euro beträgt. Erhält ein Werkstattbeschäftigter ein Arbeitsentgelt von mehr als 299 Euro monatlich, verringert sich das ausgezahlte Arbeitsförderungsgeld auf den Differenzbetrag aus dem für die Auszahlung festgesetzten Höchstbetrag von 351 Euro und dem jeweiligen Arbeitsentgelt. Erhält ein Werkstattbeschäftigter ein Arbeitsentgelt von 351 Euro monatlich oder mehr, wird kein Arbeitsförderungsgeld mehr gezahlt.

Nach wie vor gilt, dass das Arbeitsförderungsgeld unabhängig von der Arbeitsleistung der Beschäftigten gezahlt wird. Es ist auch nicht Teil des Arbeitsergebnisses der Werkstatt.



Bei Rückfragen zu
diesem Werkstatt:Telegramm
wenden Sie sich bitte an:
Konstantin Fischer
Telefon +49 69 94 33 94 21
k.fischer@bagwfbm.de